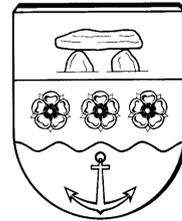


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2020

Ausgegeben in Meppen am 29.05.2020

Nr. 18

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
174 Sitzung des Feuerschutzausschusses	160	182 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 13-22 „Gewerbepark A 31 – Erweiterung, Teil II“, Ortschaft Wesuwe	165
175 Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 09.03.2020	161	183 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 13-23 „Gewerbepark A 31 – Erweiterung, Teil III“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Wesuwe	166
176 Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Ems-tal"	161	184 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Nördlich der Alten Dorfstraße“, Haselünne, Ortschaft Andrup	167
177 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schnellling GmbH & Co. KG, Emsbüren	162	185 Bekanntmachung; Änderung 31 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne	167
178 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Thiering, Haselünne	162	186 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 2020	167
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		187 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22/I „Nördlich Bahnhofstraße, 1. Änderung“ der Gemeinde Lathen – Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) –	168
179 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 13 „Pius“, 2. Änderung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	163	188 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 67 „Alter Ortskern Lathen, Teil 2“ der Gemeinde Lathen – Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) –	169
180 Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfall für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Geeste	163	189 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 116, Ortsteil Holt-hausen mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Lange Straße II“	169
181 Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Geeste	164	190 Stadt Lingen (Ems) – Absage des Erörterungstermins am 27.05.2020 im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von der Firma Krone Future Lab GmbH & Co.KG, Heinrich-Krone-Str. 10, 48480 Spelle	170
		191 Hauptsatzung der Stadt Papenburg in der Fassung vom 29.05.2020	170
		192 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2020	173

	Inhalt	Seite
193	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten der Gemeinde Sögel (Spielgerätesteuersatzung)	173
194	Bekanntmachung; Änderung des Gebührenverzeichnisses für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Trichinenuntersuchung am Schlachthof der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co.KG, Industriestr. 1, 49751 Sögel, als öffentlicher Schlachthof der Samtgemeinde Sögel	174
195	Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Wettrup	174
196	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wipplingen für das Haushaltsjahr 2020	175
C.	Sonstige Bekanntmachungen	

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

174 Sitzung des Feuerschutzausschusses

Geänderte Sitzungszeit: **17:00 Uhr**

Es handelt sich um eine gemeinsame Ausschusssitzung der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim

Am Donnerstag, dem 04.06.2020, findet um 17:00 Uhr eine Sitzung des Feuerschutzausschusses im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Feuerschutzausschusses vom 12.11.2019
 5. Geplante Einführung einer strukturierten und standardisierten Notrufabfrage (SNA) in der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle
 6. Weiterentwicklung des gemeinsamen Leitstellenverbundes
 7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 8. Anfragen und Anregungen
 9. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, bitte ich dringend darum, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen z. B. eines Familienangehörigen betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Beim Betreten des Kreishauses ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Während der Sitzung ist das Tragen des Mund-Nase-Schutzes aufgrund der räumlichen Gegebenheit nicht erforderlich.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Meppen, 20.05.2020

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

175 Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 09.03.2020

§ 1

Die Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 17.12.2001, zuletzt geändert durch die Satzung vom 24.09.2018 wird wie folgt geändert:

(1) § 1 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige werden die monatlichen Aufwandsentschädigungen wie folgt festgesetzt:

a)	Feuerwehr:	
a01)	Kreisbrandmeister	910 €
a02)	Stellvertretender Kreisbrandmeister und Abschnittsleiter	700 €
a03)	Stellvertretender Abschnittsleiter	350 €
a04)	Fachbereichsleiter Sicherheit	50 €
a05)	Fachbereichsleiter Kreisausbildung	125 €
a06)	Stellvertretender Fachbereichsleiter Kreisausbildung	70 €
a07)	Fachbereichsleiter Jugendfeuerwehr	200 €
a08)	Stellvertretender Fachbereichsleiter Jugendfeuerwehr	25 €
a09)	Fachbereichsleiter Gerätetechnik	90 €
a10)	Fachbereichsleiter Atemschutz	90 €
a11)	Fachbereichsleiter Chancengleichheit	25 €
a12)	Fachbereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit	25 €
a13)	Leiter Technische Einsatzleitung	50 €
a14)	Leiter Höhenrettungsgruppe	40 €
a15)	Kreisbereitschaftsführer	50 €
a16)	Zugführer CBRN	50 €
b)	Kreisjägermeister	475 €
c)	Stellvertretender Kreisjägermeister	240 €
d)	Stellvertretender Kreisjägermeister, sofern gleichzeitig besonderer Vertreter des Kreisjägermeisters	300 €
e)	Besonderer Vertreter des Kreisjägermeisters	240 €
f)	Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege	360 €
g)	Kreisbildstellenleiter	205 €
h)	Landschaftswart für Naturschutzgebiete	55 €
i)	Vorsitzende(r) im Beirat für Seniorinnen und Senioren	80 €
j)	Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) im Beirat für Seniorinnen und Senioren	40 €
k)	Beisitzer(in) im Beirat für Seniorinnen und Senioren	40 €
l)	Behindertenbeauftragte(r)	750 €

(2) § 1 (3) erhält folgende Fassung:

(3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich Fahrtkosten innerhalb des Landkreises, des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes für eine ausschließliche Haushaltsführung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen abgegolten.

Wird Ehrenbeamten der Kreisfeuerwehr ein Dienstwagen zur dauernden Nutzung überlassen, verringert sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 um 0,30 € je gefahrenem Kilometer.

Für Führungskräfte der Kreisfeuerwehr, welche unter § 1 Abs 1 Buchstabenbereich a) aufgeführt sind, gelten aufgrund des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nachfolgende Regelungen:

- Entgeltfortzahlung und Entschädigung für die v. g. Führungskräfte der Kreisfeuerwehr werden nach den Bestimmungen des NBrandSchG gewährt.
- Der nachgewiesene Verdienstausfall für die v. g. Führungskräfte der Kreisfeuerwehr wird auf Antrag gemäß NBrandSchG ersetzt.
- Selbstständig Tätige bei den v. g. Führungskräften der Kreisfeuerwehr, die keinen Einkommensnachweis führen können, erhalten eine Einnahme-Ausfall-Pauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens, max. jedoch 30,00 € je angefangene Stunde für längstens 8 Stunden je Tag. Etwaig entgangener Gewinn, Provisionen und dergleichen sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.
- Die v. g. Führungskräfte der Kreisfeuerwehr, die ausschließlich einen Haushalt führen und einen Verdienstausfall nicht geltend machen können, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,50 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche.

(3) § 1 (5) wird neu eingefügt:

Personen, die zur Ausbilderin oder zum Ausbilder in der Kreisausbildung der Feuerwehr bestellt sind, erhalten eine Pauschale von 12,00 € pro Stunde. Für Lehrgänge, die vollständig nur während der regulären Arbeitszeit stattfinden können, erhalten die Ausbilderinnen und Ausbilder eine Pauschale von 30,00 € pro Stunde. Zusätzlich werden Fahrtkosten in Höhe von 0,30 € je Kilometer erstattet.

(4) § 2 erhält folgende Fassung:

Die unter § 1 Abs. 1 b) bis l) genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes mit Zustimmung/Genehmigung des Landrats Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Meppen, 09.03.2020

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

176 Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"

Aufgrund § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) und § 19 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) – in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 09.03.2020 folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Änderung des Geltungsbereiches

- (1) Im Bereich der Stadt Meppen wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in dem Landkreis Emsland, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" (Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 19 vom 15.05.1981, S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Emsland, Nr. 31/2019, S. 501), mit der in den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 und in den Detailkarten 1 : 2.500 gekennzeichneten Fläche neu festgelegt.
- (2) Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (3) Ausfertigungen dieser Verordnung sind beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz und Forsten, 49716 Meppen, Ordeniederung 1, und bei der Stadt Meppen, Markt 43, 49176 Meppen, zur kostenlosen Einsichtnahme hinterlegt. Die Verordnung und die Kartenunterlagen sind mit veröffentlicht.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 11.03.2020

LANDKREIS EMSLAND

Marc-André Burgdorf
Landrat

2 Anlagen zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"

– Siehe Karten auf den Seiten 176, 177

177 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schnellling GmbH & Co. KG, Emsbüren

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 27.02.2020	
Betreiber	Schnelling GmbH & Co. KG Bernte 17 48488 Emsbüren
Betriebsstandort (Adresse)	Lohner Straße 48488 Emsbüren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?	Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 26.02.2023

178 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Thiering, Haselünne

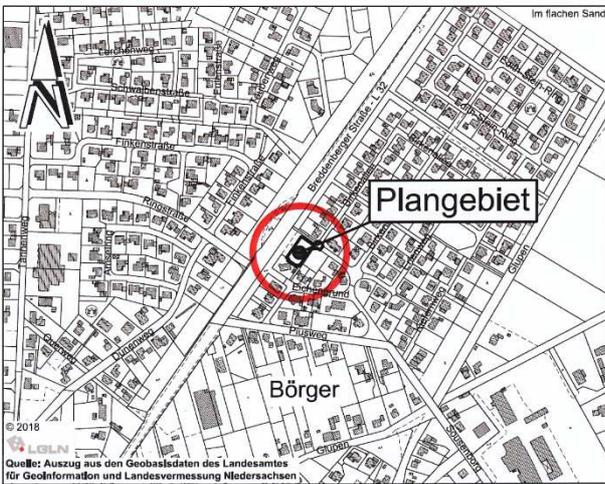
Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz							
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 10.03.2020							
Betreiber	Stall 1 – 7: Hermann Thiering jun. Stall 8, 9, 11: Monika Thiering Steinbohlenstraße 4 49740 Haselünne						
Betriebsstandort (Adresse)	Steinbohlenweg 4 49740 Haselünne						
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1						
Fazit:							
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?							
	Nein						
Wenn ja, welche:							
<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel	Beseitigung bis	./.			
Mängel	Beseitigung bis						
./.							
Nachprüfungstermin, Datum:							
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 09.03.2022							

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

179 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 13 „Pius“, 2. Änderung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Börger hat in seiner Sitzung am 24.02.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Pius“ mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Pius“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Börger, Neubörgerstraße 1, 26904 Börger, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Pius“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Börger unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Börger, 15.05.2020

GEMEINDE BÖRGER
Der Gemeindedirektor

180 Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausschlag für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Geeste

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 29.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gemeindebrandmeister**

- (1) Der Gemeindebrandmeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130 Euro.
- (2) Der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters erhält die Hälfte des unter Abs. 1 genannten Betrages, sofern er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister ist.
- (3) Ist der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters gleichzeitig Ortsbrandmeister, so erhält er zu seiner nach § 2 genannten Entschädigung ¼ der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters nach Abs. 1.

**§ 2
Ortsbrandmeister**

Die Aufwandsentschädigung für die Ortsbrandmeister betragen monatlich 70 Euro. Für die stellvertretenden Ortsbrandmeister wird die Aufwandsentschädigung auf 35 Euro festgelegt.

**§ 3
Beauftragte und Warte**

Die Beauftragten und Warte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a)	Gerätewart	25 Euro + 7,50 Euro je Fahrzeug
b)	stv. Gerätewart	15 Euro
c)	Sicherheitsbeauftragter	30 Euro
d)	stv. Sicherheitsbeauftragter	15 Euro
e)	Atemschutzgerätewart	30 Euro
f)	stv. Atemschutzgerätewart	15 Euro
g)	Jugendwart	30 Euro
h)	stv. Jugendwart	15 Euro

**§ 4
Ersatz von Verdienstausschlag**

Für Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz des Verdienstausschlages bzw. Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen, Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sowie für die Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche gelten §§ 12, 32 Nds. Brandschutzgesetz.

Der Höchstbetrag des gemäß § 12 Abs. 5 des Nds. Brandschutzgesetzes zu erstattenden Verdienstaufalles an selbständig Tätige wird auf 50,00 Euro je angefangene Stunde festgesetzt.

§ 5
Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktionen ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach diesen Richtlinien an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

Geeste, 29.04.2020

GEMEINDE GEESTE

Höke
Bürgermeister

181 Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Geeste

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 29.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Geeste wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, sowie Erstattung von Verdienstaufall und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen, mit Ausnahme der Fahrkosten, als abgegolten.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein, als die des zu Vertretenden.

- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigungen,
Sitzungsgelder und Fahrkosten

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions Sitzungen und als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

- a) monatlich 30,00 €
- und
- b) je Sitzung 25,00 €.

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsfrauen und Ratsherren tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld je Sitzung von 30,00 € gezahlt.

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt an

- a) die stellv. Bürgermeister 75,00 €
- b) Ratsvorsitzender 20,00 €
- c) die Fraktionsvorsitzenden 50,00 €
- zuzüglich eines Steigerungsbetrages von 2,00 € je Fraktionsmitglied

- (3) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsfrauen und Ratsherren tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung in Abs. 2 um 20 %.

- (4) Als Fahrkosten werden auf Antrag die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder für die Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens 0,30 € je Kilometer Fahrstrecke gezahlt.

§ 3
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung gezahlt. Die Fahrkostenerstattung erfolgt gemäß § 2 Abs. 4.

§ 4
Verdienstaufall, Pauschalstundensatz

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihres Verdienstaufalles.

Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall bis zur Höhe von 50,00 € je Stunde ersetzt, höchstens für acht Stunden täglich.

- (3) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstaufallpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 50,00 € je Stunde, bis zu acht Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ratsfrauen und Ratsherren,

1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
2. die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können und
3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €, höchstens für acht Stunden.

- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 7,50 € je Stunde, höchstens für acht Stunden täglich.

§ 5
Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 50,00 € im Monat begrenzt.

§ 6
Reisekosten

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung entsprechend den für unmittelbare Landesbeamte geltenden Reisekostenbestimmungen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 7
Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten innerhalb der Gemeinde Geeste und der Verdienstaussfall abgegolten.
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes mit Genehmigung oder auf Anordnung des Bürgermeisters oder dessen Vertreter wird eine Fahrkostenentschädigung in Höhe von 0,30 € je km Fahrstrecke gewährt.

§ 8
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Funktionsträger und Feuerwehrmitglieder in der Freiwilligen Feuerwehr) in der Gemeinde Geeste vom 22.12.2011 außer Kraft.

Geeste, 29.04.2020

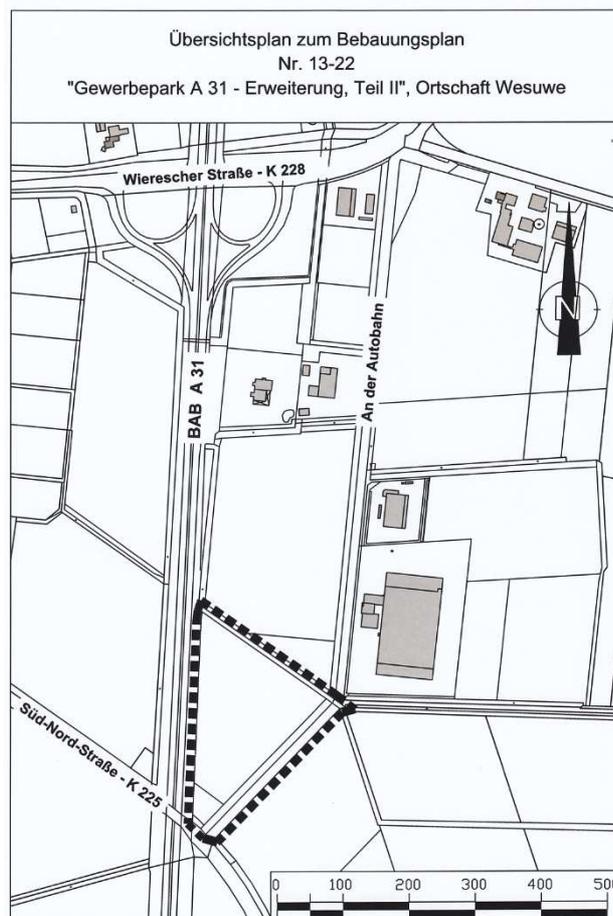
GEMEINDE GEESTE

Höke
Bürgermeister

182 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 13-22 „Gewerbepark A 31 – Erweiterung, Teil II“, Ortschaft Wesuwe

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 17.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 13-22 „Gewerbepark A 31 – Erweiterung, Teil II“, Ortschaft Wesuwe, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2019  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

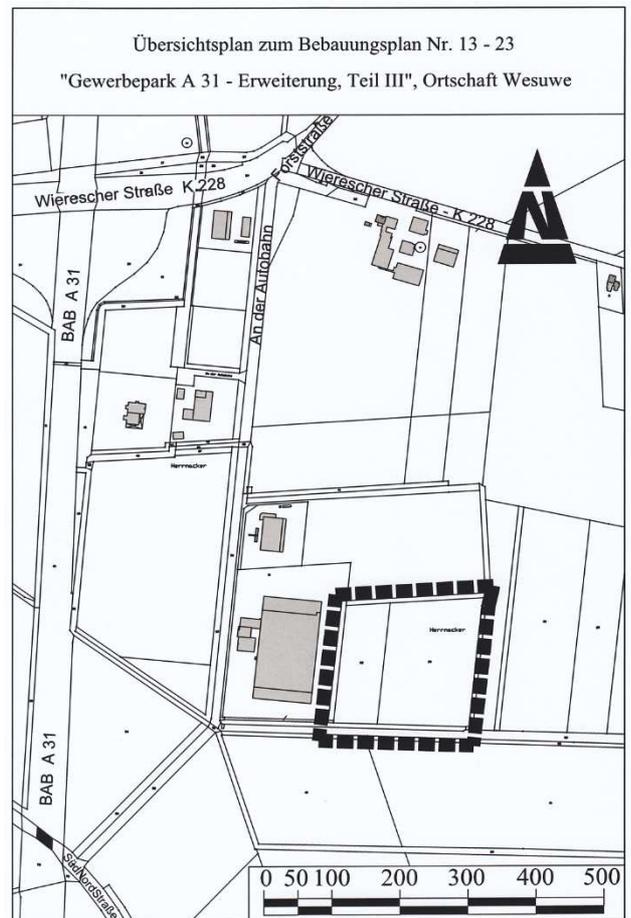
Haren (Ems), 19.05.2020

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

183 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 13-23 „Gewerbepark A 31 – Erweiterung, Teil III“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Wesuwe

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 17.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 13-23 „Gewerbepark A 31 – Erweiterung, Teil III“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Wesuwe, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2019  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 19.05.2020

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.514.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.510.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	18.800 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.421.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.392.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	831.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	601.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	2.252.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	1.993.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 236.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	320 v. H.

§ 6

(1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.

(2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Langen, 20.04.2020

GEMEINDE LANGEN

Uhlenberg
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.06.2020 bis 12.06.2020 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Straße 4 in 49838 Langen, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

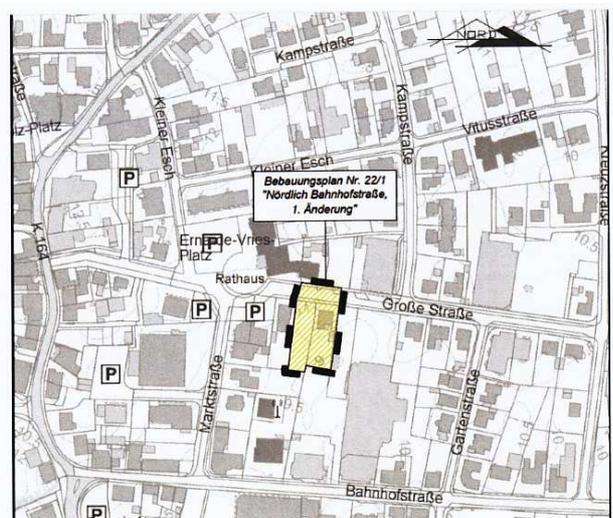
Langen, 14.05.2020

GEMEINDE LANGEN
Der Bürgermeister

187 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22/I „Nördlich Bahnhofstraße, 1. Änderung“ der Gemeinde Lathen – Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) –

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 03.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/I „Nördlich Bahnhofstraße, 1. Änderung“, bestehend aus Planzeichnung einschließlich Begründung nebst Anlage, als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit dieser Bebauungsplanänderung werden eine verdichtete Bebauung und der Bau eines Wohn- und Geschäftshauses ermöglicht.

Der Geltungsbereich des Plangebiets ist im nachstehenden Plan-ausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland tritt der Bebauungsplan Nr. 22/I „Nördlich Bahnhofstraße, 1. Änderung“ einschließlich Begründung nebst Anlage gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 22/I „Nördlich Bahnhofstraße, 1. Änderung“ sowie die Begründung nebst Anlage können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.19, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Aufgrund von COVID-19 Schutzmaßnahmen ist es hierzu erforderlich, vorab telefonisch (Herr Buchwald, Tel. 05933/66-38) einen Termin zwecks Einsichtnahme der Unterlagen zu vereinbaren.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

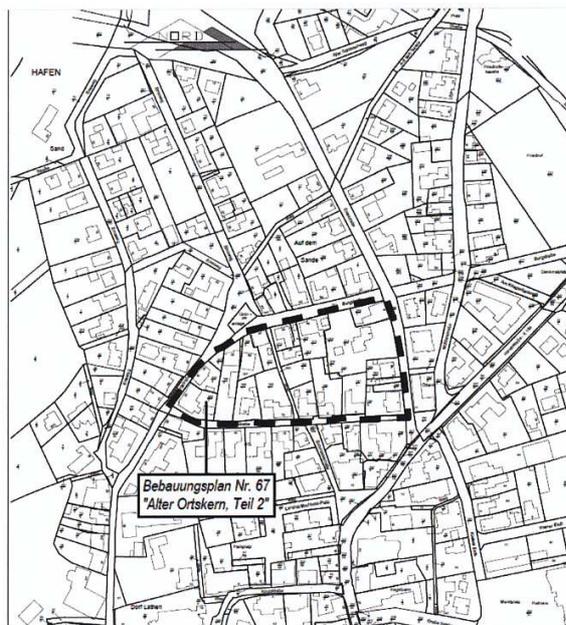
Lathen, 11.05.2020

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

188 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 67 „Alter Ortskern Lathen, Teil 2“ der Gemeinde Lathen – Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) –

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 03.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 67 „Alter Ortskern Lathen, Teil 2“, bestehend aus Planzeichnung einschließlich Begründung, als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit diesem Bebauungsplan wird eine verdichtete Bebauung ermöglicht und ein Rahmen für den Umgebungsschutz eines Baudenkmals hergestellt.

Der Geltungsbereich des Plangebiets ist im nachstehenden Plan-ausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland tritt der Bebauungsplan Nr. 67 „Alter Ortskern Lathen, Teil 2“ einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 67 „Alter Ortskern Lathen, Teil 2“ sowie die Begründung können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.19, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Aufgrund von COVID-19 Schutzmaßnahmen ist es hierzu erforderlich, vorab telefonisch (Herr Buchwald, Tel. 05933/66-38) einen Termin zwecks Einsichtnahme der Unterlagen zu vereinbaren.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, 11.05.2020

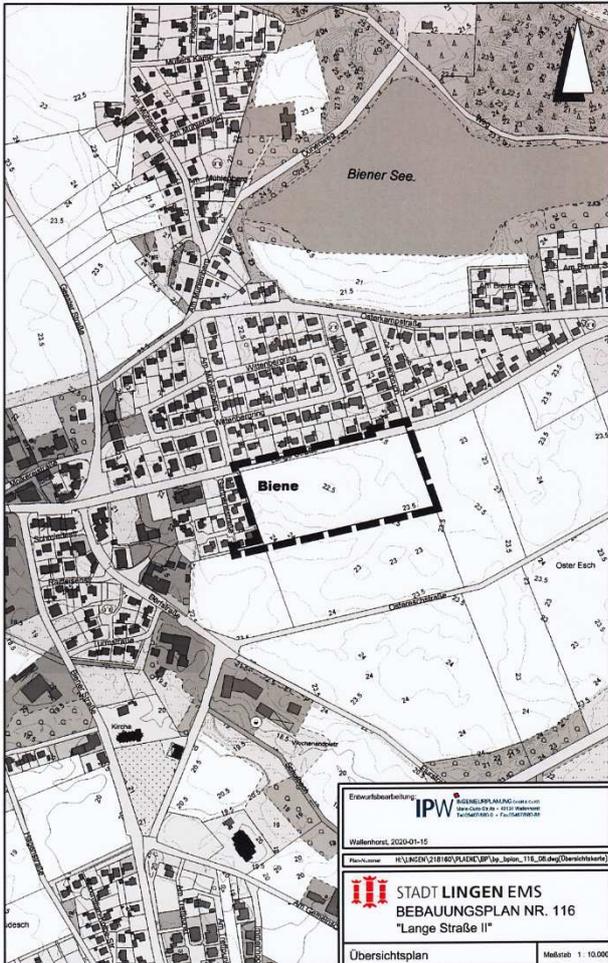
GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

189 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 116, Ortsteil Holthausen mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Lange Straße II“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 20.02.2020 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass aktuell für die Dauer der Zugangsbeschränkungen ein Zutritt zum Rathaus nur mit Termin möglich ist. Bitte vereinbaren Sie einen solchen bei Bedarf vorab telefonisch unter 0591 / 91 44 625 oder per E-Mail an stadtplanung@lingen.de.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 30.04.2020

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

190 Stadt Lingen (Ems) – Absage des Erörterungstermins am 27.05.2020 im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von der Firma Krone Future Lab GmbH & Co.KG, Heinrich-Krone-Str. 10, 48480 Spelle

Der für den 27.05.2020 geplante Erörterungstermin zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Firma Krone Future Lab GmbH & Co.KG, Heinrich-Krone-Str. 10, 48480 Spelle, über die Errichtung und den Betrieb einer Teststrecke für Kraftfahrzeuge als ständige Anlagen findet gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) nicht statt.

Lingen (Ems), 25.05.2020

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

191 Hauptsatzung der Stadt Papenburg in der Fassung vom 29.05.2020

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Bezeichnung, Rechtsstellung	2
§ 2	Hoheitszeichen, Dienstsiegel	2
§ 3	Ratszuständigkeit	2
§ 4	Ortsrat	3
§ 5	Ortsvorsteher	3
§ 6	Beamtinnen und Beamte auf Zeit	4
§ 7	Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 (2) NKomVG	4
§ 8	Anregungen und Beschwerden	5
§ 9	Bekanntmachungen	5
§ 10	Einwohnerversammlung	6
§ 11	Funktionsbezeichnung in weiblicher Form	6
§ 12	Inkrafttreten	6

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 20.05.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Papenburg" und die Bezeichnung "Stadt".

- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 13. November 1984 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Papenburg zeigt einen von links nach rechts steigenden schwarzen, gekrönten Löwen im roten Feld.
- (2) Die Farben der Stadt sind gelb-rot-blau. Die Stadtfahne ist in diesen Farben und zeigt im roten Feld einen schwarzen, gekrönten Löwen mit gelber Umrandung.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift "Stadt Papenburg".
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Stadt ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Zuständigkeiten des Rates, Verwaltungsausschusses und Bürgermeisters

- (1) Über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließen:
 - der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000,-- € (netto) übersteigt,
 - der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 25.000,-- bis 100.000,-- € (netto),
 - bis 25.000,-- € (netto) entscheidet der Bürgermeister unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließen:
 - der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000,-- € (netto) übersteigt,
 - der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 25.000,-- bis 100.000,-- € (netto),
 - bis 25.000,-- € (netto) entscheidet der Bürgermeister unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (3) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG:
 - der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000,-- € (netto) übersteigt,
 - der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 25.000,-- bis 100.000,-- € (netto),
 - bis 25.000,-- € (netto) entscheidet der Bürgermeister unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (4) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG beschließen:
 - der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000,-- € (netto) übersteigt,
 - der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 25.000,-- bis 100.000,-- € (netto),
 - bis 25.000,-- € (netto) entscheidet der Bürgermeister unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (5) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und des Ortsrates oder mit dem Bürgermeister beschließt:
 - der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert ab 2.000,-- € (netto),
 - bis 2.000,-- € (netto) entscheidet der Bürgermeister unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

§ 4

Ortsrat

- (1) Der Stadtteil Aschendorf, bestehend aus dem Gebiet der früheren Stadt Aschendorf (Ems), bildet eine Ortschaft mit Ortsrat. Die Grenzen des Stadtteils ergeben sich aus den vormaligen Grenzen der Stadt Aschendorf (Ems).
- (2) Für die Zahl der Mitglieder des Ortsrates gilt § 46 Abs. 1 NKomVG sinngemäß; die Einwohnerzahl wird auf der Grundlage des § 177 Abs. 2 NKomVG ermittelt. Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (3) Der Ortsbürgermeister erfüllt Hilfsfunktionen für die Verwaltung. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
 - b) die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und die Einleitung von Sofortmaßnahmen,
 - c) die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokals usw.),
 - d) die Vornahme von Ortsbesichtigungen, örtlichen Ermittlungen sowie sonstiger Aufgaben auf Veranlassung des Bürgermeisters.
- (4) Die Zuständigkeiten und die Mitwirkungsrechte des Ortsrates ergeben sich aus § 93 und § 94 NKomVG.

§ 5

Ortsvorsteher

- (1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Herbrum,
 - b) Tunxdorf,
 - c) Nenndorf,
 bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteher.
- (2) Soweit die Ortsvorsteher von ihrem Vorschlagsrecht oder Auskunftsrecht gem. § 96 Abs. 1 NKomVG Gebrauch gemacht haben, können sie bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teilnehmen.
- (3) Der Ortsvorsteher wirkt bei den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises mit, die für den Ortsteil von besonderer Bedeutung sind, insbesondere ist er zuständig für:
 - a) Vorschläge an die Organe der Stadt über die Verfügung der dem Ortsteil zugewiesenen Mittel,
 - b) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
 - c) die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, und die Einleitung von Sofortmaßnahmen,
 - d) die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokals usw.),
 - e) die Vornahme von Ortsbesichtigungen, örtlichen Ermittlungen sowie sonstiger Aufgaben auf Veranlassung des Bürgermeisters.
- (4) Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit des Ortsvorstehers aus § 96 Abs. 1 NKomVG.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Außer dem Bürgermeister sind der Erste Stadtrat und ein weiterer Dezernent Beamte auf Zeit. Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist der Erste Stadtrat, bei dessen Verhinderung wird er durch den weiteren Beamten auf Zeit vertreten. Darüber hinaus obliegt für die einzelnen Aufgabengebiete der einzelnen Dezernate die Vertretung dem jeweiligen Dezernatsleiter.
- (2) Sie gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 7

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 (2) NKomVG

Die Anzahl der Vertreter, die den Bürgermeister bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten, legt der Rat in seiner ersten Sitzung fest. Ebenso bestimmt der Rat die Reihenfolge der Vertretung.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Verwaltung sorgt für die entsprechende Vervielfältigung des Antrags, um eine ordnungsgemäße Beratung zu gewährleisten.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Papenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden gemäß § 34 S. 1 und 3 NKomVG wird dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

Die Bearbeitungszeit darf 3 Monate nicht überschreiten.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden grundsätzlich auf den Internetseiten der Stadt Papenburg (www.papenburg.de) vollständig ortsüblich bekannt gemacht, sofern weitere gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Sollten gesetzliche Bestimmungen eine weitergehende Bekanntmachung als nur ortsüblich vorsehen, so ist die Bekanntmachung in der Ems-Zeitung bekannt zu machen.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG der Stadt Papenburg werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in vollem Wortlaut, ggfls. mit der vollen Genehmigungsverfügung, konstitutiv veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass diese im Rathaus der Stadt Papenburg zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in dem Amtsblatt sowie im Internet unter der Internetadresse nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen erfolgt in der Ems-Zeitung.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus und den städtischen Aushangkästen in den Ortsteilen veröffentlicht.
- (5) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Papenburg nach dem Baugesetzbuch werden in der Ems-Zeitung veröffentlicht sowie nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Papenburg veröffentlicht.

§ 10

Einwohnerversammlung

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch eine Einwohnerversammlung für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Auf Antrag eines Drittels der Ratsmitglieder kann der Rat beschließen, eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gemäß § 9 Abs. 3 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 11

Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung, in Satzungen und dergleichen oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Stadt in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 29.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Papenburg vom 28.09.2017 außer Kraft.

Papenburg, 29.05.2020

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

192 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in der Sitzung am 12.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.926.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.183.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	123.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.432.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.068.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.644.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.935.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.400.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.477.300 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.027.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 2.400.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt auf:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 2.500 € bzw. 20 % des Haushaltsansatzes festgesetzt. Ferner wird die Wertgrenze für die einseitige Deckungsfähigkeit bei Budgets zwischen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt gem. § 19 Abs. 4 S. 1 KomHKVO auf 2.500 € festgesetzt.

Rhede (Ems), 12.03.2020

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Jens Willerding
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 14.05.2020 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 08.06.2020 bis zum 16.06.2020 im Rathaus der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 24, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rhede (Ems), 25.05.2020

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

193 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten der Gemeinde Sögel (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Sögel in seiner Sitzung am 13.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. I
Änderungen

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sögel vom 03.06.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland vom 15.06.2015, wird wie folgt geändert:

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 5 Abs.1 S.1 beträgt der Steuersatz

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung
20 v. H. des Einspielergebnisses
2. an anderen Aufstellungs-orten
20 v. H. des Einspielergebnisses

Art. II
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Sögel, 13.05.2020

GEMEINDE SÖGEL

Günter Wigbers
Gemeindedirektor

194 Bekanntmachung; Änderung des Gebührenverzeichnisses für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie Trichinenuntersuchung am Schlachthof der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co.KG, Industriestr. 1, 49751 Sögel, als öffentlicher Schlachthof der Samtgemeinde Sögel

Der Rat der Samtgemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 19.05.2020 beschlossen, die Gebühr für die Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchungen mit Wirkung vom 01. Januar 2020 auf 1,35 € pro Schwein festzulegen.

Im Übrigen bleibt das Gebührenverzeichnis in der bisherigen Fassung unverändert.

Sögel, 20.05.2020

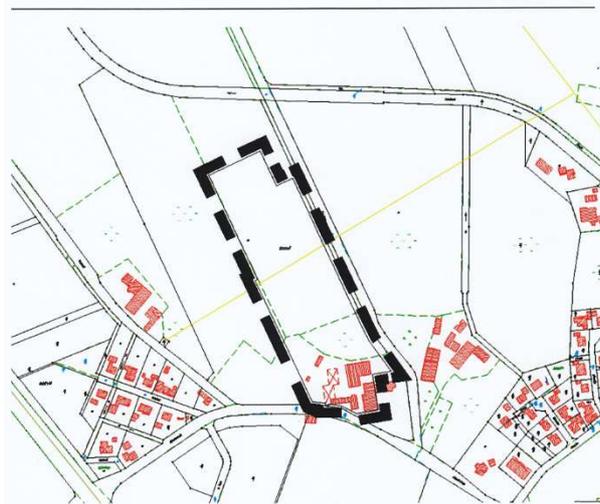
SAMTGEMEINDE SÖGEL

Wigbers
Samtgemeindegemeindevorstand

195 Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Wettrup

Der Rat der Gemeinde Wettrup hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Wettrup einschließlich textlicher Festsetzungen sowie die entsprechende Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Wettrup ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Wettrup in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Wettrup liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 105, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Wettrup, Bahnhofstraße 11, 49838 Wettrup, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wettrup, 15.05.2020

GEMEINDE WETRUP
Der Bürgermeister

196 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wippenen für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wippenen in der Sitzung am 12.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.120.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.017.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	7.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.047.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	901.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	144.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	879.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	485.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.676.600 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.785.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 485.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Wippenen, 12.03.2020

GEMEINDE WIPPINGEN

Gerdas
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 11.05.2020 –202–erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.06.2020 bis 11.06.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerin unter der Rufnummer 04963/402-304.

Wippenen, 26.05.2020

GEMEINDE WIPPINGEN
Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

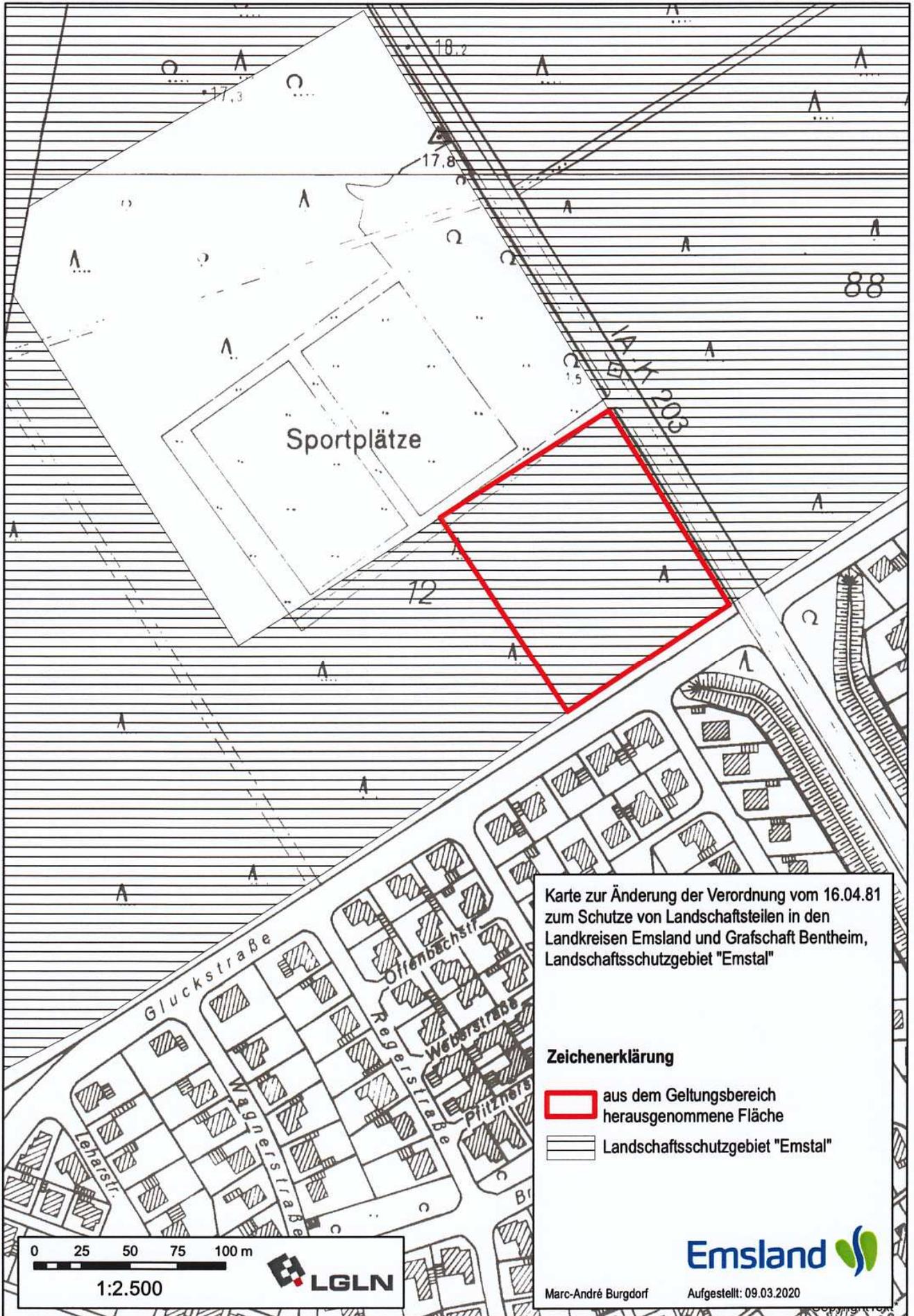
Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" – (Amtsblatt des LK EL Nr. 18/2020 vom 29.05.2020, Lfd.-Nr.: 176, Seite 161)



Anlage 2 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" – (Amtsblatt des LK EL Nr. 18/2020 vom 29.05.2020, Lfd.-Nr.: 176, Seite 161)

